

Haftpflichtversicherung Verband der Sportvereine Südtirols - VSS

Haftpflichtversicherung für den Verband der Sportvereine Südtirols und für die angeschlossenen Sportvereine, Organisationskomitees und deren Mitglieder

Versicherungsnehmer	VSS - Verband der Sportvereine Südtirols Brennerstraße 9 39100 Bozen
Versicherte	Verband der Sportvereine Südtirols mit den 17 angeschlossenen Referaten, Organisationskomitees sowie die 515 angeschlossenen Sportvereine mit 1.130 Sektionen und 84.810 Vereinsmitgliedern. Versichert sind auch jene Sportvereine, welche ein Beitrittsansuchen an den VSS gestellt haben, unter der Voraussetzung, dass diese dann auch Mitglieder beim VSS werden. Versichert sind außerdem die Ärzte, welche bei / während den Veranstaltungen Dienst versehen.
Versicherungssparte	Haftpflichtversicherung
Wirksamkeit	28.02.2018
Vertragsdauer	1 Jahr
Jahresfälligkeit	am 28.02. eines jeden Jahres
Zweck der Versicherung	Die Haftpflichtversicherung gewährt dem Verband und den versicherten Mitgliedsvereinen Versicherungsschutz für den Fall, dass diese wegen eines Schadenereignisses, welches einen Personen- oder Sachschaden an einen Dritten zur Folge hat und für diese Folgen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen zum Schadenersatz verpflichtet sind.
Versicherte Leistungen	Zivilrechtliche Haftung, welche dem Versicherten entsteht aus Schäden an Dritten durch folgende Tätigkeiten: <ul style="list-style-type: none"> – die gesamte sportliche Tätigkeit des Verbandes mit den 17 angeschlossenen Referaten, Organisationskomitees sowie der 515 angeschlossenen Sportvereine mit 1.130 Sektionen und 84.810 Vereinsmitgliedern wie zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> • die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Meisterschaften und Veranstaltungen, einschließlich der Trainings- und der Vereinsmeisterschaften; • die Organisation von Sportveranstaltungen, sowohl von nationalen wie internationalen Charakter; • das Eigentum und die Führung eines Maibaums oder „Kirchta-Michl“; ausgeschlossen bleibt das Fällen und der Transport des Baumes; – sowie: <ul style="list-style-type: none"> • die Organisation und Durchführung von Versammlungen, Tagungen, Kongressen, Sitzungen, Ausstellungen, Schulungen, Messen, Ausflüge und Fahrten und dergleichen; • gesellschaftliche Veranstaltungen wie Feste, Bälle, Umzüge und ähnliches; • Besitz, Eigentum und/oder Führung und/oder Benutzung von Sportanlagen sowie die diesbezüglichen ordentlichen Instandhaltungsarbeiten (wie z. B. Fußballplätze, Tennisplätze, Hockeystadien, Schwimmbäder, Schießstände, Paint Ball Anlagen u.a.); • Besitz, Eigentum und/oder Führung und Verwaltung von Gebäuden und Vereinslokalen, inklusive Bar- und Restaurationsbetrieb; • Auf- und Abbau von Ständen, Podien, Tribünen und ähnlichem; • Besitz, Eigentum und/oder Führung und/oder Benutzung von Sportgeräten und Instandhaltungsgeräten. Davon unberührt bleibt der Ausschluss der Risiken, für welche der Abschluss der KFZ-Haftpflichtversicherung im Sinne des gesetzestretenden Dekretes vom 07.09.2005, Nr. 209 i. g. F. vorgeschrieben ist;

Entwickelt von:



Assimoco AG
Rechtsitz und Gen. Dir.: 20090 Segrate (MI) - Centro Dir. "Milano Oltre" - Palazzo Giotto - Via Cassanese, 224 - Tel. 02/269621 - Fax 02/26920266 - www.assimoco.it - PEC: assimoco@legalmail.it - Ges. kap. € 107.000.000,00 v.a.
Handelsregister Mailand und Steuer-Nr. 03250760588 - Firmenregister 1086823 - MwSt.-Nr. 11259020151 - Genehmigung zur Ausübung der Versicherungstätigkeit mit Dek. des Min. für Industrie, Handel und Handwerk vom 11.06.1979 - Amtsblatt der Rep. Nr. 195 vom 18.07.1979
Eingetragen im IVASS-Unternehmensverzeichnis unter Nr. 1.00051 - Assimoco Gruppe (Gruppenverzeichnis IVASS Nr. 051)
Unterliegt der Leitung und Koordinierung der Finassimoco AG

Vertrieben von:



Versicherungssummen	<ul style="list-style-type: none"> – Zivilrechtliche Haftpflicht gegenüber Dritte Euro 3.000.000 im Block – Zivilrechtliche Haftpflicht gegenüber Arbeitnehmer Euro 3.000.000 im Block
Ausdehnung Definition Dritte	<p>Als Dritte gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die einzelnen Mitglieder der Sportvereine – der Präsident, die Ausschussmitglieder, die Sektionsleiter und die Revisoren (auch untereinander) – die freiwilligen Mitarbeiter, welche bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, auch nicht sportlicher Art, mithelfen – die angeschlossenen Sportvereine untereinander
Räumlicher Geltungsbereich	Schäden durch die ausgeübte Tätigkeit, eingetreten weltweit
Garantien und Sonderbestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> – Unrichtige Auslegung der INAIL- bzw. INPS Bestimmungen – Unfälle von Beschäftigten des Versicherten, für die keine INAIL Versicherung vorgesehen ist – Besitz und Führung von Sportanlagen und Gebäuden, inklusive Bar- und Restaurantbetrieb (inkl. ordentliche Wartungsarbeiten bis zu einem Bauvolumen von 100.000,00 €). – Persönliche Haftung des Präsidenten, der Ausschussmitglieder, der Sektionsleiter, der Revisoren – Persönliche Haftung der Trainer, Übungsleiter und etwaige Aufsichtspersonen bei der Beaufsichtigung von Minderjährigen – Schäden verursacht an Dritte von freiwilligen Mitarbeitern (nicht Mitglieder der Sportvereine) – Schäden an Dritten im Rahmen von Pferdesport-Tätigkeiten; ausgeschlossen davon sind die Schäden an Personen welche auf den Tieren reiten oder diese führen – Schäden infolge Ausgabe oder Verkauf von Speisen und Getränken – Schäden an unterirdischen Leitungen und Anlagen mit einem Selbstbehalt von Euro 500.- im Schadenfall und bis zu einer versicherten Summe von Euro 150.000.- – Schäden an Sachen, die sich im Ausführungsbereich der Arbeiten befinden, mit einem Selbstbehalt von Euro 500.- und bis zu einer versicherten Summe von Euro 150.000.- – Schäden an Sachen Dritter, die durch Feuer entstehen, mit einem Selbstbehalt von € 500.- und bis zu einer versicherten Summe von € 150.000.- Diese Versicherungsleistung gilt auch für Feuerschäden an Gebäuden im Besitz Dritter und an Gebäuden, welche vom Versicherten gemietet und/oder benützt werden – Schäden an übergebenen und verwahrten Gegenständen mit einem Selbstbehalt von 10%, mindestens von Euro 250.- und maximaler Schadenrückvergütung von Euro 100.000.- – Schäden durch die Unterbrechung oder Einstellung der Tätigkeit bis zu Euro 50.000.- mit einem Selbstbehalt von 10%, mindestens von Euro 1.000.- – Schäden bei Auf- und Abladen mit einem Selbstbehalt von Euro 500.- – Schäden an abgestellten Fahrzeugen mit einem Selbstbehalt von Euro 500.- – Transportmittel Dritter – Haftpflicht des Auftraggebers bei der Benützung von Fahrzeugen – Haftung i.S. des Einheitstextes zur Sicherheit am Arbeitsplatz (gesetzesvertretendes Dekret Nr. 81/2008, welches die Dekrete Nr. 626/94 und Nr. 494/96 ersetzt); – Guter Glaube – Teilnahme an Messen und Ausstellungen – Besitz von Schildern und Werbeplakaten – Besuch von Lehrgängen – Ausdehnung des Versicherungsschutzes auf die ganze Welt – Für die Sachschäden gilt ein genereller Selbstbehalt von 500.- € pro Schadenfall – Kosten für die gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsstreitigkeiten im Namen der Versicherten bis zu 25% der versicherten Summe mit Ausdehnung der Gerichtskosten in einem Strafverfahren <p>In jedem Fall, in dem ein oder mehrere mit dieser Polizze versicherte Risiken auch von einer anderen Versicherung gedeckt sind, wird vorliegende Garantie als „zweite Risikoversicherung“ gewährt, und zwar für den von der Versicherungssumme der anderen Versicherung nicht gedeckten Teil des Schadens.</p>

Entwickelt von:



Vertrieben von:



Ausgeschlossene Risiken	<p>Ausgeschlossen sind u.a. die Risiken im Zusammenhang mit</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Organisation und/oder Durchführung von Veranstaltungen mit Flug- oder Flugsportgeräten (Heißluftballon, Gleitschirm, Drachenflieger etc.); Speedriding, Speedflying, Parkour, Free Running, Highlining, River Surfing; – dem Eigentum oder der Benützung von Flug- oder Flugsportgeräten; – Sportarten, zu deren Ausübung Motoren verwendet werden / der Benützung von Kraftfahrzeugen und Motorbooten (inkl. Segelbooten mit Motor); – dem Eigentum und/oder Führung von Kraftfahrzeugen (u.U. auch Traktoren, Arbeitsmaschinen etc.), für welche der Abschluss der KFZ-Haftpflichtversicherung im Sinne des gesetzesvertretenden Dekretes vom 07.09.2005, Nr. 209 i. g. F. vorgeschrieben ist; – dem Eigentum und/oder Führung von MTB-, Trail-, Freeride-, und Downhillparkours welche Nichtmitgliedern und/oder Dritten zugänglich sind bzw. von diesen benützt werden. – Dem Eigentum und/oder Führung von maschinellen Freizeit-Attraktionen wie z.B. Flying Bull (Rodeo), Achterbahn, Karussell und ähnliche. – Luftverschmutzung, Wasserverunreinigung und Bodenverseuchung; durch Unterbrechung, Verknappung oder Umleitung von Quellen und Wasserläufen; durch Beeinträchtigung oder Verknappung von Grundwasseradern, Mineralvorkommen und von sonstigen zur Ausbeutung geeigneten Bodenschätzen; – durch Diebstahl; – durch vom Versicherten willentlich übernommene und nicht laut Gesetz zustehende Haftung; – an transportierten Sachen; – an Objekten in Bau oder in Arbeit; – dem Besitz oder Verwendung von Sprengstoffen; – Feuerwerken;
Versicherungsgesellschaft	Assimoco (Assicurazione Movimento Cooperativo) - über den Raiffeisen Versicherungsdienst, De-Lai-Str. 16, 39100 Bozen

Ausgabe Februar 2018

Vorliegendes Dokument stellt einen Auszug aus den Versicherungsbedingungen dar. Um eine vollständige Übersicht über die Versicherungsleistungen zu erhalten, nehmen Sie Bitte Einblick in den Text der Versicherungsbedingungen „Haftpflichtversicherung VSS Polizze nr. 115/14/54101385, welche beim VSS aufliegt und im Schadenfall rechtliche Gültigkeit hat.

Entwickelt von:



COMPAGNIA DI ASSICURAZIONI E RIASSICURAZIONI - MOVIMENTO COOPERATIVO

Vertrieben von:

